

Satzung
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nackhausen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.4.1991 (GV NW S. 222) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 5. Juli 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Nackhausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

